15. Aufnahme verschmutzter Verwahrter

[1]Verwahrten ist, soweit es erforderlich ist und es die örtlichen Verhältnisse zulassen, vor ihrer Aufnahme die Möglichkeit zu einer gründlichen körperlichen Reinigung zu geben. [2]Hierbei sollen erforderlichenfalls auch die Bekleidungsstücke desinfiziert werden. [3]Nr. 8.1 bleibt unberührt.